

GEWERKSCHAFTLICHER LANDESLEITUNGSWAHLAUSSCHUSS

1. WAHLKUNDMACHUNG

Gemäß § 10 und § 40 (Wahlordnung der GÖD) wird nachstehende Wahlkundmachung für die Wahl in die elf gewerkschaftlichen Bezirksbetriebsausschüsse (Bezirke und Pädagogische Hochschule) und in die Landesleitung Kärnten am 25. und 26. November 2009 erlassen :

Voraussetzung für das aktive Wahlrecht (§ 3 und § 34 : Wahlordnung der GÖD)

Wahlberechtigt zum gewerkschaftlichen Betriebsausschuss (GBA) und für die Landesleitung (LL) sind alle landesleitungszugehörigen Gewerkschaftsmitglieder, die

- a) am Tag der Ausschreibung der Wahl jener Dienststelle angehören, für die der GBA bzw. die LL gewählt wird (**Stichtag : 14.10.2009**)
- b) mindestens 3 Monate vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl Mitglieder der GÖD waren (**Stichtag : 14.7.2009**)
- c) ihre Mitgliedsbeiträge laufend und in vorgeschriebener Höhe entrichten und
- d) auch am Wahltag die Mitgliedschaft zur GÖD und die Landesleitungszugehörigkeit besitzen.
- e) Jedes wahlberechtigte Gewerkschaftsmitglied ist nur für jene Landesleitung wahlberechtigt, in deren Organisationsbereich sein GBA zu zählen ist.
- f) Das Gewerkschaftsmitglied gehört jener Dienststelle an, bei der es tatsächlich verwendet wird.

Voraussetzung für das passive Wahlrecht (§ 4 und § 34: Wahlordnung der GÖD)

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Ausschreibung der Wahl mindestens sechs Monate Mitglied der GÖD sind (**Stichtag : 14.4.2009**)

Verzeichnis der Gewerkschaftsmitglieder: Wählerlisten (§ 11 und 41 : Wahlordnung der GÖD)

Die Wählerliste (Liste der wahlberechtigten Mitglieder) liegt spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wahltag durch mindestens 10 Arbeitstage bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsichtnahme auf.

Einsichtsfrist : 28.10.2009 bis 10.11.2009

Einsprüche gegen die Wählerliste können nur innerhalb der Einsichtsfrist beim gewerkschaftlichen Betriebswahlausschuss (GBWA) erhoben werden. Gegen die Entscheidung des GBWA kann innerhalb von 3 Tagen unter Angabe der Gründe Einspruch an den Landesvorstand Kärnten erhoben werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Sie ist sowohl dem GBWA als auch der jeweiligen Landes- und Bundesleitung mitzuteilen.

Offensichtliche Irrtümer in der Wählerliste darf der GBWA bis zum Ersten Wahltag auch ohne Antrag berichtigen.

WAHLVORSCHLÄGE (§ 12 und § 42 : Wahlordnung der GÖD)

1. Die Vorschläge der Wahlberechtigten, die sich um die **Wahl in den GBA** bewerben (Wahlvorschläge); müssen spätestens 3 Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich beim zuständigen GBWA eingebracht werden (**Termin : spätestens 28.10.2009**). Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie dürfen nicht mehr Bewerber (Wahlwerber, Kandidaten) enthalten als die doppelte Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder des GBA, widrigenfalls gelten jene Kandidaten, die diese Zahl überschreiten als nicht angeführt.
2. Die Wahlvorschläge müssen bei Dienststellen von 20 - 199 sektionszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern von mindestens zwei, bei Dienststellen mit mehr als 199 landesleitungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern von mindestens 1 v. H., höchstens aber 100 der landesleitungszugehörigen Gewerkschaftsmitgliedern unterschrieben sein. Die im Bundesvorstand des ÖGB vertretenen Fraktionen bedürfen zur Einbringung von Wahlvorschlägen keiner zusätzlichen Unterstützung (Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen – FSG, Fraktion christlicher GewerkschafterInnen – FCG, Fraktion kommunistischer GewerkschafterInnen – Gewerkschaftlicher Linksblock, Arbeitsgemeinschaft für gewerkschaftliche Einheit, Katholische Arbeiterbewegung, Arbeitsgemeinschaft parteifreier Betriebsräte, Arbeitsgemeinschaft freiheitlicher Arbeitnehmer)
3. Gewerkschaftsmitglieder Mandate im GBA

20 bis 50	3
51 bis 100	4
101 bis 200	5
201 bis 300	6
301 bis 400	7
401 bis 500 usw.	8 usw.
4. Jeder Wahlvorschlag hat neben den erforderlichen Unterschriften zu enthalten :
 - die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben; ein Wahlvorschlag ohne solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber (Listenführer) zu benennen.
 - ein Verzeichnis und die Unterschriften der Wahlwerber in der von der Wählergruppe gewünschten Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum.
 - die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der Listenführer als zustellungsbevollmächtigter Zusteller.
5. Für die Einholung der Unterschriften gibt es 3 Möglichkeiten:
 - 1) Unterschrift auf dem Originalwahlvorschlag,
 - 2) Unterschrift auf einer Zustimmungserklärung → Postweg
 - 3) Unterschrift auf einer Zustimmungserklärung → Fax
6. Das Einlangen eines Wahlvorschlages ist vom Vorsitzenden des GBWA unter Angabe von Tag und Uhrzeit der Empfangnahme zu bestätigen.
7. Die Punkte 1,2,4 und 5 gelten für die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten, die sich um die **Wahl der LL** bewerben, sinngemäß.
8. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der **LL** (PflichtschullehrerInnen Kärntens) beträgt **14**. 2 VertreterInnen der Fachgruppe Pädagogische Hochschule werden zusätzlich in die LL kooptiert.

EINSICHTNAHME IN DIE ZUGELASSENEN WAHLVORSCHLÄGE (§14: WO)

Der GBWA und der LLWA haben die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem 7. Tag vor dem ersten Wahltag (**Termin : 18. November 2009**) beim Wahllokal (im Regelfall bei der Bezirksverwaltungsbehörde) und bei allen Dienststellen zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten bekannt zu geben.

ORT UND ZEIT DER STIMMABGABE

Wahlzeit und Wahllokal werden spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag (**Termin : 18. November 2009**) in allen Dienststellen vom GBWA bzw. vom LLWA bekannt gemacht.

RICHTLINIEN FÜR DIE GÜLTIGE STIMMABGABE

Jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme für die Wahl des gewerkschaftlichen Betriebsausschusses und für die Wahl der Landesleitung. Die Stimme kann nur mit einem vom gewerkschaftlichen Landesleitungswahlausschuss aufgelegten Stimmzettel gültig abgegeben werden , wobei für die Wahl des gewerkschaftlichen Betriebsausschusses ein weißer Stimmzettel und für die Wahl der Landesleitung ein oranger Stimmzettel zu verwenden ist. Beide Stimmzettel sind in das Wahlkuvert zu legen, da die Wahl in den gewerkschaftlichen Betriebsausschuss und die Wahl in die Landesleitung gleichzeitig durchgeführt wird.

AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES **(§ 19, 29,30,31,32,45: Wahlordnung der GÖD)**

1. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich durch Abgabe der Stimmzettel im Wahllokal auszuüben.
2. Die Briefwahl (Abgabe der Stimmzettel im Postwege) ist zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann.

Die Zulassung zur Briefwahl muss beim GBWA so rechtzeitig beantragt werden, dass die Zustellung oder Aushändigung der Wahlbehelfe so lange vor dem Wahltag möglich ist, dass sie der Wahlberechtigte zur Ausübung der Wahl benutzen kann. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so hat der GBWA die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen.

Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der GBWA so rechtzeitig zu entscheiden, dass die Ausübung des Wahlrechtes gesichert ist.

Stellt der GBWA die Berechtigung zur Briefwahl fest, so hat er dem Wahlberechtigten mittels eingeschriebenem Brief oder persönlich Folgendes auszuhandigen:

- 1 Wahlkuvert, einen weißen Stimmzettel für die Wahl des GBA, einen orangen Stimmzettel für die Wahl der Landesleitung, einen frankierten und mit der Adresse des GBWA sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten als Absender versehenen besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag.

Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

Stellt der GBWA fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Bediensteten nachweislich schriftlich zuzustellen.

Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind, haben ihre ausgefüllten Stimmzettel dem GBWA durch die Post einzusenden. Der Stimm-

zettel muss sich in dem vom GBWA übermittelten Wahlkuvert befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keine Aufschriften oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieses Wahlkuvert ist in dem vom GBWA ebenfalls übermittelten Briefumschlag zu legen und im Postwege dem GBWA zu übermitteln.

Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim GBWA einlangt.

Ein zur Briefwahl Berechtigter kann seine Stimme auch vor dem GBWA abgeben (Vermerk in der Niederschrift).

WAHLZEUGEN (§ 7 und § 37 : Wahlordnung der GÖD)

Jede für die Wahl des GBA (der LL) kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den GBWA (in den LSWA). Die Wahlzeugen müssen in den (einen) GBA wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des GBWA (LLWA) ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Beabsichtigt eine Wählergruppe die Entsendung eines Wahlzeugen, so hat sie dies unter Bekanntgabe des Namens, des Geburtsdatums und der Dienststelle des Wahlzeugen dem Vorsitzenden des GBWA (des LLWA) mitzuteilen.

Erfüllt das nominierte Gewerkschaftsmitglied die Voraussetzungen für die Bestellung zum Wahlzeugen, so hat ihm der Vorsitzende des GBWA (des LSWA) schriftlich zu bescheinigen, dass er berechtigt ist, als Wahlzeuge an den Sitzungen des GBWA (des LLWA) teilzunehmen.

Klagenfurt, am 24. September 2009

Für den LLWA :

Der Vorsitzende :

Dr. Dietmar Pizzato eh.

Tel.: 0463 537 5478

Für die GBWA :

Die Vorsitzenden :

Dorfer Erich eh.
GBWA Feldkirchen
SPZ Feldkirchen: 0664 6202858

Leitner Norbert eh.
GBWA Hermagor
HS Hermagor: 04282 2184

Krainer Fritz eh.
GBWA Klagenfurt/Land
HS Ferlach: 04227 2431

Elsner Gerda eh.
GBWA Klagenfurt/Stadt
HS 2 Klgt.: 0463 537 5478

Petschar Sylvia eh.
GBWA Spittal/Drau
HS Gmünd.: 047322141

Supanz Ewald eh.
GBWA St. Veit/Glan
VS Friesach: 04268 2213-29

Nußbaumer Alfred eh.
GBWA Villach/Land
HS Arnoldstein: 04255 2355

Maier Schlapper Theresia eh.
GBWA Villach/ Stadt
HS 3 Villach: 04242 2466912

Papousek Gertrude eh.
GBWA Völkermarkt
VS 1Völkermarkt: 04232 2420-11

Kunststätter Harald eh.
GBWA Wolfsberg
HS St. Gertraud: 04352 71702

Mag. Possnig Franz eh.
GBWA Pädagogische Hochschule
PH: 0463 508508